95. Die Gemeinde Gams verkauft die Mühle in Gams für 310 Gulden an Christian und Ursula Giger

1497 März 3

Hans Kaiser, Ammann von Gams, Hans Thür und Burkhard Kessli verkaufen im Namen der Gemeinde Gams für 310 Gulden Christian Giger von Sax und seiner Ehefrau Ursula die Mühle und Mühlehofstatt mit Stampfe, Hanfreibe und allem Zubehör im Dorf Gams, wie sie von Junker Beat und Wolf von Bonstetten, den früheren Herren, gekauft wurde. Die Mühle soll keine Zwingmühle mehr sein, aber es darf dennoch keine andere Mühle mehr gebaut werden. Das Ehepaar muss aber alle, Arme und Reiche, bedienen. Für das Mahlen von zwei Scheffel Getreide erhalten die Müller zwei Immi, für das Stampfen von einer Menge (einer bluwy) Hanf 2 Pfennig. Die Gemeinde Gams liefert das Bauholz zum Unterhalt der Mühle sowie die Mühlesteine.

Hans Kaiser, Ammann von Gams, siegelt das Original.

- 1. Das Original wurde geschwärzt, d. h. es wurde kassiert, weshalb es schlecht lesbar ist. Als Vorlage dient hier eine Abschrift aus dem Kirchenarchiv Gams vom 29. Juni 1779. Sowohl vom geschwärzen Original als auch von der Kopie liegen Fotokopien im Staatsarchiv St. Gallen.
- 2. Bereits am 24. Mai 1498, ein Jahr nach dem Kauf, verkauft das Ehepaar Giger der Gemeinde Gams für 200 Gulden einen jährlichen Zins von 10 Gulden (OGA Gams Nr. 28). Wahrscheinlich wurde der nicht vollständig beglichene Kaufbetrag in eine Rente, für welche die Mühle als Sicherheit diente, umgewandelt. Einige Jahre später, am 18. März 1504, steht Christian Giger (im Dokument nur Christian Müller genannt) mit den Kesseli vor Gericht, da diese ihm angeblich Wasser aus dem Mühlbach ableiten (KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams»). Am 25. Januar 1518 verkauft das Ehepaar Christian und Ursula Giger für 710 Pfund die Mühle mit allem Zubehör an Moritz Bernegger von Gams. Die Belastung mit 10 Gulden liegt weiter auf der Mühle (KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams»).
- 3. Zur Mühle in Gams vgl. auch das Urbar (Gangbrief) von 1461, gedruckt bei Senn, Gangbrief. 1710/1712 wird die Mühle in Gams zwischen den Brüdern Franziskus und Johannes Hardegger geteilt (KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams», 16.12.1710 und 10.06.1712). 1714 erhält der Müller Johannes Hardegger von der Gemeinde Bauholz für die obere Mühle (OGA Gams Nr. 141). 1722 einigt sich die Gemeinde Gams mit den Müllermeistern Franz und Johannes Hardegger von Gams wegen des Eichenholzes auf Privatgütern (StASG AA 2 A 14-18-9; KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams», 13.01.1722; OGA Gams Nr. 144). Kurz darauf überlässt die Gemeinde den Brüdern das Bannholz für Bauarbeiten an den Mühlen mit der Bedingung, dass sie die Eichen- und Obstbäume stehen lassen. Was den Bach Simmi und das Zäunen betrifft, sollen sie die Zäune gegen Grabs machen und die Simmi unterhalten (KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams», 08.03.1722).
- 4. Zu Mühlen in der Region Werdenberg vgl. auch SSRQ SG III/4 22; SSRQ SG III/4 30; SSRQ SG III/4 50; SSRQ SG III/4 137.

Copia

Wir, hienach benennte, Hans Kayser, der zeit ammann zu Gambs, Hans Thüer und Burckard Keßeli, verjächen¹ offentlich und thund kund allermäniglich mit urckund dies offnen brieffs, das wir für uns selbs, auch anstatt und in namen der ganzen gemeinde daselbs zu Gambs, durch mehrers und beßers unser aller nuzes und frommen willen nach zeitlicher vorbetrachtung, gutswohlbedachtes sinns und muths, zu den zeit und tagen und an den stetten, da wir das also

15

nach lauth eines gewaltsbrieffs², uns und der gemelten gemeind hierum versiglet gegeben, für uns selbs, auch für die jezgenante gemeind und alle unser aller erben und nachkommend mita recht krefftiglichen wohl gethun kunten und möchtend, wie dannb das jezo und hienach immer, ewiglichen, auch einer jeden herrschafft, statt, lands oder grichtsrecht gegen allermäniglichen wohl und gut krafft und macht hand habe soll und mag, recht, redlich c-und eigentlich-c verkaufft und eines stäten, ewigen, immerwährenden kauffs ze kauffen gegeben haben dem ehrbahren, bescheidnen Christen Giger von Sax, auch Ursulen, seinem ehelichen weibe, und allen ihren erben und nachkommen, und gebend ihnen also wisentlich ze kauffen in krafft dies brieffs unser eigen mühli^d und mühli hoffstats mit samt stampf und bluwlen, daselbst zu Gambs in dem dorff gelegen, stoßet niederwerth an den bach, ainhalb an Heini Änderlis gut, nebent sich an den kilchberg und an das kilchherrn gut zu Gambs, wie wir dann ihnen das gezeigt und entscheiden haben, als wir die auch von dem frommen, edlen und vesten juncker Batten und / [S. 2] Wolffen von Bonnstetten, unsern vordrigen herrn, erkaufft und an uns gebracht haben mit grund, mit grad, mit wohn, mit weyd, mit waßer und waßer leithen, mit anfähl, mit ingang und ausgang, mit kett, gezimmer, gemäurde, mit tach und gemach, mit steinen und redern, mit steg und weegen, zu gebührlicher nothdurfft und insonders mit allen andern rechten, gerechtigkeit, freyheiten, ehehafftinnen und zugehörrigen, benempten und unbenempten, so dann von alter her und recht oder gewohnheiten darzu gehörrend und gehörren sollend, ganz und gar neüzit ausgenohmen, dann das daselbs hinfür dehaines nimmermehr zu ewigen zeiten dehein zwing mülli nit soll sin noch heisen, als doch vormahlen geweßen ist, und besunder auch alles für ledig und loß unansprechig und allermäniglichs halb^e unbekümmert.

Also das vormahls nüt darab gath noch gun soll und mit gedinge, sof sollend noch wöllend wir, vorgenante amman und ganze gemeinde zu Gambs, und alle unsere erbe und nachkommen, deheines nimmermehr ewiglichen dehein weder mülli, stampff noch bluwell in der herrschafft Hochen Sax nicht bauen noch machen, schaffen oder laßen gebauen werden, weder gemeinlich noch durch besunder persohnen und nüt desto minder sollen doch die gedachten Christen Giger, Ursula, sein ehelich weibe, und alle ihre erben und nachkommen, in dero hand und gewalt die vorgenant mülli, stampff und bluwel zu ewigen zeiten immer kommend, uns, die obgenante gemeinde zu Gambs, und gemeinlich und unschadenlich, alle unsere erben und nachkommen, reich und arm, niemand ausgeschloßen, gleich ammann als den andern / [S. 3] ungefährlich, mit mallen, stampffen und bluwen, fürderlichen nach ihrem vermögen, freündlich und güttiglichen vertigen, ehe und vor allermäniglichen auswendigen. Und solches nit laßen weder durch liebermanns noch durch mehres und beßres nuzens willen, es werde ihme dann vergunt, also das ein einheimscher und^g inwohnender gutwilliglich und gern h-in solchem-h wiche und hinder sich stand. Und das sie

auch das unsern in ihrem gewalt besorgen und zu dem besten nuz bekehren und bringen sollen, sofehre si das könend und vermögen, bey guten treüen und ungefährlich. Und mit nammen zwey ihnen haben, eins halb, das andere ganz, und sollend wir, obgemelte von Gambs, oder wer daselbs je zu zeiten mallen oder stampffen wil, dem obgnenten Christen Giger und allen seinen erben und nachkommen, die dann alda müller sind, von einem schöffel guts zu malend oder ze stanpfend, zwey ihme geben und von mehr oder minder auch nach anzahl ungefährlichen. Und solle ein jeder, der daselbs bluwet von einer bluwy hanff zwen pfennig geben oder hanff darfür, wederes der welle, desen der hanff ist.

Item und das wir, obgenante ammann und die ganze gemeind zu Gambs, zu der obgenenten mülli, den stampffen und blulen, so dik das nothdürfftig ist und seyn wird, bauholz ab gelegnen enden, so das gewerket wird, das mann es geführen mag, führen sollend und wellend, doch so soll uns als denn der gedacht müller ze eßen geben.

Demglich, wann auch die vorgemelt mülli zu Gambs müllistainenⁱ³ manglet und dero nothdürfftig seyn wurde, als denn sollend aber wir, die vorgenant gmeinde, aus schuldiger pflicht dieselbige müllistein unter dem Hohlen Weeg nehmen und die daselbs danne zu der mülli führen und uns dann der müller aber ze eßen geben. Wenn auch der / [S. 4] obgenant Christen Giger oder seine nachckommen, so dann daselbs müller und auf der genanten mülli wärend, auch eins^j bauholzes zu derselben mülli, den stampffen oder bluwlen nothdürfftig sein wurden, so solle er zu einem weibel gahn, wer dann je zu zeiten in der gedachten herrschafft Hochen Sax weibel ist, das derselbe ihme als denn einen bidermann old zwen zu geben und ordnen, dem oder denselben auf die gütter gahn und sollich bauholz, so ungefährlich ist, er kan hauen und ihm das von niemand gewehrt werden solle, alles ungefahrlich.

Und hierum, so ist dieser kauff also aufrecht und redlich vollbracht und gethon worden um drey hundert und zehen guldi Rhynisch^k guth an gold oder aber so viel münz dafür, als dann gäng und läuffig ist nach dies lands währung, dero wir, obgemelte ammann und ganze gemeind zu Gams, von dem vorgenenten Christen Giger und Ursulen, sein ehelich weib, allesamt also ehrbährlich, ganz und gar, an unserem guten willen und begnügen ausgericht, gewährt und bezalt worden sind. Darum so verziechen und entsagen wir uns aller eigenschafft, gewaltsamme, gewehrschafft, ansprach und gerechtigkeit, so wir bishar und vor diesem verkauffen zu der genanten mülli, müllihoffstatt, stampff und bluwlen je gehebt oder hätten mögen haben, für uns selbs und all unser erben und nachkommen, ihm, offtgemelten Christen Gigers, auch Ursula, seiner ehelichen weibs, und aller ihren beiden erben und nachkommen und gewalt also, ds sie die gedacht mülli und müllihoffstatt mit samt stampff und bluwlen nun führohin wohl mögen angreiffen, versezen, verkauffen und damit schaffen, / [S. 5] ma-

chen, thun und laßen als mit dero eignem guth, wie ihnen allerbest füget und nur der obgenanten ganzen gemeind und allen unsern erben und nachkommen ungesumt und ungeirret. Und hierauff dis redlichen kauffs und alles wie obstat, so söllen und wöllen wir, gemelte ammann und ganze gemeind zu Gambs und alle unsere erben und nachkommen, des bedachten Christen Gigers, auch Ursula, seines ehelichen weibs, und aller ihro beider erben und nachkommen, kräfftig, gut und getreü wären, fürstand und¹ versp^mrechen sin vor geistlichen n-und weltlichen-n loüthen und gerichten und allenthalben, als offt und dik si des nach dem rechten und nach landsrechten immer bedörffen old nothdürfftig werden, und alle fort in unserm eignen kosten ohne ihrem schaden bey guten treüen ohn alles verziechen und wiedersprechen, ungefährlich.

Und das alles zu vestem, wahrem urckund und mehrerer sicherheit aller obgeschriebner dingen, so hab ich, obgenanter Hans Keyser, ammann, mein eigen insigl für mich selber und die obgeseithe ganze gemeinde zu Gambs von ihrer einheligen, ernstlichen gebettens wegen und für alle unser aller erben und nachkomen, doch unsern herren von Schweyz und Glarus on aller ihren herrlichkeiten und obrigkeit, auch der herschafft Hochen Sax an ihren gesaz und steüren und mir und meines amts wegen in allweg unschädlich und unvergreiffenlich, offentlich^o laßen hencken an diesen brieff, under dem wir uns alle gemeinlich und unverscheidenlich verbunden haben aller obgeschriebnen dingen, die alle wahr und steht zu halten, und gelobend und versprechend / [S. 6] auch bey guten treüen, darwider nimer zu thunde noch schaffen gethon werden in kein weis noch weeg, alles ungefährlich. Und ward dieser brieff gegeben auf freytag nach st. Mathis, der heiligen 12 botten, als man zalt noch der geburt Christi, unsers herrn, vierzechen hundert neünzig und sieben jahr.

Das obiges aus dem original getreülich und mit aller sorgfalt abgeschrieben und bey nächerer gegeneinanderhaltung gleichlauthend erfunden worden, bezeügen Pelagi Bauhoffer, landschreiber zu Glarus. Glarus, den 29. juny 1779.

Ich, Johann Rudolff Stähelin, alt landsäckelmeister landtvogt bestättige obiges.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Copia eines kauffbrieffs

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] 2

Abschrift: (1779 Juni 29) KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams»; Heft (2 Doppelblätter); Pelagius Bauhofer, Landschreiber von Glarus; Papier, 21.5 × 36.5 cm, an den Faltstellen z. T. gebrochen.

Original: KKGA Gams, Schrank 4, Tablar 4, Schachtel «19 Dokumente zur Geschichte der Mühle Gams»; Pergament, 41.5 × 29.0 cm, geschwärzt; 1 Siegel: 1. Hans Kaiser, Ammann der Gemeinde Gams, angehängt an Pergamentstreifen, fehlt.

Fotokopien: (20. Jh.) StASG AA 2 A 14-18-1; 2 Fotokopien des Originals (2 Doppelblätter); Papier.

40 Fotokopie: (20. Jh.) StASG AA 2 A 14-18-2; Fotokopie der Abschrift von 1779 (4 Doppelblätter); Papier.

30

Regest: Müller 1915, S. 78-80.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ^c Hinzufügung am linken Rand.
- d Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: gutt.
- ^e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- f Streichung: ll.
- ^g Hinzufügung am linken Rand.
- ^h Hinzufügung am linken Rand.
- i Korrigiert aus: chammen.
- j Korrigiert aus: ins.
- k Korrigiert aus: Pynisch.
- ¹ Streichung: kauff.
- ^m Hinzufügung überschrieben.
- ⁿ Hinzufügung am linken Rand.
- ° Hinzufügung am linken Rand.
- $^{\,1}\,\,$ Die Schlenker über den n am Wortende wurden der Lesbarkeit halber nicht als nn aufgelöst.
- ² Vgl. dazu SSRQ SG III/4 94.
- ³ Nach dem geschwärzten Original könnte es stainen heissen.

5

5

10

15